

Merkblatt zur Aufnahme in den Bundesverband Kamera

Mitglied des bvK kann jede(r) hauptberuflich freischaffende, bildgestaltende Kameramann/Kamerafrau sowie jede(r) Operator, Lichtbestimmer/Colorist, VFX-Supervisor oder Kameraassistent(in) mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist in der Regel, dass der Bewerber *mindestens* drei abendfüllende Film- oder Fernsehproduktionen (**d.h. mindestens 180 Minuten Programm**) in verantwortlicher Position hergestellt hat. Es werden nur Produktionen berücksichtigt, in denen der Bewerber in der Berufssparte tätig war, für die er sich als Mitglied bewirbt.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Kameraleuten die ausschliesslich Werbespots oder Musicclips machen) kann der Vorstand von diesen Vorgaben abweichen. Hochschul-Produktionen sowie Abschluß-/Diplomfilme werden i.d.R. nicht berücksichtigt.

Jeder Bewerber **benennt zwei Bürgen**, sie jeweils eine *schriftliche* Stellungnahme abgeben. Aufnahmeanträge werden erst bearbeitet, wenn beide Bürgschaften vorliegen.

Kameraleute bitten wir, ihrer Bewerbung zusätzlich mindestens eine aussagekräftige **Arbeitsprobe** (VHS-Cassette) beizulegen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt; wir bitten um Verständnis, wenn Ihr Antrag eventuell einige Wochen bis zur nächsten Vorstandssitzung warten muss.

Aufnahmeanträge, die noch in der neuen Ausgabe des CameraGuide berücksichtigt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle bis **spätestens 30. September** entscheidungsfertig, d.h. mit allen notwendigen Unterlagen und Bürgschaften vorliegen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Mitgliedsbeiträge grundsätzlich **nur per Bankeinzug** bezahlt werden. Die Abbuchungsvollmacht liegt dem Aufnahmeantrag zur Unterschrift bei. Beiträge werden jeweils zur Mitte eines Quartals abgebucht.

Mitgliedsbeiträge (Stand 1.1.2002):

Kameramänner und -frauen	46,00 Euro/Monat bzw. 138,00 Euro/Quartal
Operator & Postpro Mitarbeiter	26,00 Euro/Monat bzw. 78,00 Euro/Quartal
1.Kameraassistenten	16,00 Euro/Monat bzw. 48,00 Euro/Quartal
2.Kameraassistenten/Materialassistenten	5,00 Euro/Monat bzw. 15,00 Euro/Quartal

Zusätzlich erhebt der bvK eine Aufnahmegebühr von 75% des Jahresbeitrags der jeweiligen Berufsgruppe, die zu Beginn der Mitgliedschaft in einer oder zwei Raten eingezogen wird.

Zweiten Kameraassistenten wird der Aufnahmebeitrag bis zu ihrer Übernahme zum ersten Assistenten gestundet.

Ziele und Aufgaben des bvk

Der Bundesverband Kamera wurde 1980 als Berufsverband der freischaffenden, bildgestaltenden Kameraleute (Directors of Photography) sowie ihrer Mitarbeiter und Assistenten gegründet.

Zweck des bvk ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, auch in Zusammenarbeit mit den übrigen Berufsgruppen in den audiovisuellen Medien.

Er setzt sich für die Anerkennung des Berufsbildes sowie für eine verbesserte Darstellung des Berufsstandes in Presse und Öffentlichkeit ein.

Er engagiert sich in der Filmpolitik und ist in relevanten Gremien vertreten.

Hinsichtlich der Anerkennung berufstypischer Urheberrechte und ihrer Verwertung konnte der bvk bereits wegweisende Erfolge erzielen.

Der bvk arbeitet an der Sicherung von Arbeitsbedingungen, die eine künstlerisch-schöpferische Arbeit gewährleisten und ist an Tarifverhandlungen beteiligt.

Er fördert durch Seminare und Veranstaltungen die Qualifikation seiner Mitglieder und gibt gleichzeitig Anregungen für innovative technische Entwicklungen. Andere Veranstaltungen dienen der Reflektion unserer künstlerischen Arbeit.

Durch die Förderung persönlicher Kontakte der Mitglieder untereinander ist ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch entstanden, der das Konkurrenzdenken stark abgebaut und viele neue Impulse gesetzt hat.

Der bvk ist Mitglied im Deutschen Kulturrat und der Fördergemeinschaft Filmtechnik (verantwortlich für die Filmmesse Cinec). Er fördert das „Cameraimage“-Festival.

Der jährlich herausgegebene CameraGuide und ein umfangreicher Internet-Auftritt geben verlässliche Informationen über die Qualifikationen der einzelnen Mitglieder.

Mitgliederzahlen: 504 Mitglieder gesamt; davon 278 Kameraleute (DoP), 34 Operator, 108 erste Assistenten, 34 zweite Assistenten, 18 ausserordentliche Mitglieder und 32 fördernde Mitglieder

Ansprechpartner: Vorstand Falko Ahsendorf (Präsident), Rolf Coulanges, Johannes Kirchlechner, Viola Laske, Uli Schmidt, Markus Schott, Gert Stallmann

Büro Dr. Michael Neubauer (Geschäftsführung)
Helga Hedewig und Bettina Marxer (Sekretariat)

Aufnahmeantrag

Name _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

geboren am _____

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Bundesverband der bildgestaltenden Kameramänner und -frauen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., und zwar als

- Kameramann/Kamerafrau
- Operator
- Steadicam-Operator
- Lichtbestimmer/Colorist, VFX-Supervisor (*zutreffendes unterstreichen*)
- Erste(r) Kameraassistent(in)
- Zweite(r) Assistent(in) / Materialassistent(in)

Für meine Aufnahme benenne ich folgende zwei Bürgen:

Die Satzung des bvk habe ich erhalten und mit diesem Aufnahmeantrag anerkannt.
Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung meiner Mitgliedsbeiträge.
Ich erkläre hiermit, dass alle Angaben über meine berufliche Praxis wahrheitsgemäss sind. Ich bin bereit, diese Angaben nötigenfalls gegenüber dem Vorstand des bvk zu belegen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Ich habe als bildgestaltende(r) Kameramann/Kamerafrau - als Operator – Lichtbestimmer/Colorist – VFX-Supervisor – als erste(r) Kameraassistent(in) – als zweite(r) Kameraassistent(in)/Materialassistent (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) an folgenden Filmwerken mitgewirkt:

Filmtitel	Sparte*	Regie	Kamera*	Produktion	Format*	Laufzeit	Jahr

* K = Kinofilm
F = Fernsehspiel
W = Werbung

D = Dokumentarfilm
In = Industriefilm
S = Sonstiges

*Nur für Operator, Assistenten,
sowie Lichtbestimmer / Coloristen
und VFX-Supervisor

*35mm/16mm/Video
oder Sonstiges

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Bundesverband Kamera e.V. bis auf Widerruf,
meine satzungsgemässen Mitgliedsbeiträge bzw. eventuell fällige Aufnahmebeiträge
von folgendem Konto abzubuchen:

Konto _____ Bankleitzahl _____

Bank _____

Kontoinhaber _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Mein Aufnahmebeitrag soll mit **dem ersten Beitragseinzug in einer Rate –
mit den beiden ersten Beitragseinzügen in zwei Raten** abgebucht werden
(*Nichtzutreffendes bitte streichen*).

Angaben für den Eintrag im Camera Guide

(bitte nur in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen;
dieses Blatt dient direkt als Satzvorlage!)



Name: _____

geboren am: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Website: _____

Kameramann/-frau, Operator, Lichtbest./Colorist, VFX Supervisor, Assistent/in seit: _____
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

(Agentur:) _____

Ausbildung: _____

Bisherige Tätigkeit: _____

Spezielle technische Erfahrung: _____

Sport (als Grundlage f. Spezialaufnahmen): _____

Sprachen: _____

Auslandserfahrung: _____

Eigenes Equipment: _____

Zusammenarbeit mit folg. Regisseuren:
bzw. Kameraleuten (Operator/Assistenten) _____
bzw. Kameraassistenten (Materialassistenten) _____

Wichtige Produktionen: _____

Satzung

des BVK – Bundesverband der bildgestaltenden Kameramänner und -frauen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „BVK - Bundesverband der bildgestaltenden Kameramänner und -frauen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“,
Kurzform: „Bundesverband Kamera“

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

3. Zweck des Vereins ist:

die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen freischaffenden, bildgestaltenden Kameramänner und -frauen:

- durch deren Interessenvertretung gegenüber Rundfunk- und Fernsehanstalten, der Filmwirtschaft, den Gewerkschaften, den Ministerien und gesetzgebenden Körperschaften.
- auf allen Gebieten der Fernseh- und Filmpolitik und der sie betreffenden Gesetzgebung.
- durch Unterstützung der Mitglieder in Musterverfahren, d.h. in Verfahren, die für den Berufsstand von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Urheber-, Arbeits- und Sozialrecht sowie bei der außergerichtlichen Verfolgung berufsständischer Interessen. Es erfolgt weder Rechtsberatung noch gerichtliche Vertretung im Fall von Individualbelangen.
- durch die Ausübung von Rechten und Pflichten, welche dem Kompetenzbereich von Urhebersvereinigungen gesetzlich zugewiesen sind, insbesondere nach dem Urhebervertragsrecht, wie z.B. das Aufstellen gemeinsamer Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG. Der Bundesverband Kamera kann die Ausübung dieser Rechte und Pflichten im Einzelfall auf geeignete Dritte treuhänderisch übertragen.

§ 2

1. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1.10. bis 30.9 festgelegt.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
3. Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) hauptberuflich freischaffende, bildgestaltende Kameramann und Kamerafrau mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden.
2. Kamera-Assistenten und Lichtbestimmer/Coloristen/Grader sowie Visual Effects Supervisor können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, dem Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu dienen und verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Das Stimmrecht der Kamera-Assistenten, der Lichtbestimmer/Coloristen/Grader und der Visual Effects Supervisor wird insoweit eingeschränkt, als es bei Abstimmungen über Anträge, die überwiegend oder ausschließlich Belange der Kamera-männer und -frauen betreffen, nicht ausgeübt werden kann.
Die Einschränkung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
2. Bei Eintritt in den Verein ist binnen eines Monats eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austrittserklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein. Sie kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Verein bis spätestens 30. September zugegangen sein.
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung in eingeschriebener Form nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme (Anhörung) gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

1. Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.
3. Natürliche oder juristische Personen, die weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder sind, können fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie dem Verein dienlich sein können. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den Verein als außerordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder, die in Deutschland nicht aktiv als Kameramann/frau bzw. Assistent/in, Lichtbestimmer/Colorist/Grader oder Visual Effects Supervisor tätig sind, können als nicht aktive Mitglieder weiterhin dem Verband angehören. Ihre Beitragspflicht kann ggf. durch Beschluss der Mitgliederversammlung reduziert werden. Ihr Stimmrecht bleibt unberührt.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Präsidenten gewählt.

Der neu gewählte Vorstand schlägt noch während der Jahreshauptversammlung ein Mitglied aus seinen Reihen als Präsident zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Wird das vorgeschlagene Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so schlägt der Vorstand ein anderes Mitglied aus seinen Reihen zur Wahl als Präsident vor. Kommt auch dieses Mal keine Mehrheit zustande, so wählt der Vorstand selbst den Präsidenten mit absoluter Mehrheit

2. Der Verein wird durch durch jeweils mindestens 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

3. Ist der Präsident verhindert, sein Amt auszuüben, so bestimmt er einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes. Scheidet der Präsident aus dem Amt, wählt der Vorstand mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger aus seinen Reihen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Verfahren für die Wahl des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 10

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein oder aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluß ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit dieses Mitglieds.

§ 11

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen leitet der Präsident oder sein Vertreter.
4. Die Sitzungen sollen mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 12

1. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Schriftliche und fernmündliche Abstimmung ist zulässig.
3. Vertretung der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander durch Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
4. In dringenden Fällen ist der Präsident oder sein Vertreter berechtigt, eine Entscheidung mit lediglich einem weiteren Vorstandsmitglied einvernehmlich zu treffen. Hierüber sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, namens der einzelnen Mitglieder Wahrnehmungsverträge abzuschließen.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Delegierte ernennen, die besondere Kenntnisse aufweisen und im Auftrag des Vorstandes tätig werden.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem durch Beschluß Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes teilweise oder ganz übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens vier Wochen im voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einlädt.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert und wenn ein Viertel der Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.
3. Die Tagesordnung kann durch schriftlichen Antrag bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden (Ergänzungsantrag). Die Tagesordnung kann ferner im Lauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluß ergänzt werden (Dringlichkeitsantrag). Über die Gegenstände der Tagesordnung werden Beschlüsse gefaßt.

§14

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist, wobei jedes anwesende Mitglied bis zu fünf nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.
2. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch Teilnehmer ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 15

1. Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurden

§ 16

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen Tagesordnungspunkte, sowie über die ihr gemäß §§ 32 bis 35 BGB und der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
Sie wählt den Vorstand, beschließt über den Rechenschaftsbericht und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstands und die Höhe der Beiträge und Sonderumlagen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 17

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei persönlichem Erscheinen mehr als der Hälfte der Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem dem Zweck des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.

München, im Januar 1996; ergänzt im Januar 1999; geändert im Januar 2001; ergänzt im Januar 2003; ergänzt im Januar 2004.